

Neuregelungen zu den Reisekosten ab 2014

Mit Wirkung ab 2014 hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Reisekosten neu geregelt. Diese Neuregelung ist dabei teilweise recht umfangreich und detailliert ausgefallen, so dass mit dieser Informationsschrift nur auszugsweise auf die wichtigsten Punkte der Neuregelung eingegangen werden soll:

- Ein wesentlicher Punkt der im Reisekostenbereich getroffenen Neuregelungen bezieht sich auf die Abgrenzung zum Themenbereich, wann überhaupt eine Dienstreise, auf die die Regelungen zum Reisekostenrecht anzuwenden sind, vorliegt bzw. wann eine (erste) Tätigkeitsstätte gegeben ist, für deren Aufsuchen lediglich die sogenannte Entfernungspauschale (verkehrsmittelunabhängiger Kostenansatz von 0,30 € pro Entfernungskilometer) in Anspruch genommen werden kann.

Dabei ist die Unterscheidung recht aufwendig und teilweise auch vor dem Hintergrund rechtlicher (bspw. Unterscheidung zwischen Arbeitgeber und Entleiher eines Leiharbeiters) oder zeitlicher (gegebenenfalls Befristungen auf die Dauer von 48 Monaten) Komponenten zu sehen. Hier kommt es demnach auf den jeweiligen Einzelfall an, der im Zweifel mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden sollte.

Eindeutig bestimmt wurde, dass ein sogenanntes häusliches Arbeitszimmer keine erste Tätigkeitsstätte sein kann, da es sich bei einem häuslichen Arbeitszimmer um keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Auch wurde nun klargestellt, dass man – im Gegensatz zu den bis 2013 geltenden Regelungen – stets nur eine sogenannte erste Tätigkeitsstätte, auf die die Entfernungspauschale anzuwenden ist, pro Beschäftigungsverhältnis haben kann. Gibt es mehrere Tätigkeitsstätten bei einem Arbeitgeber, obliegt diesem das dahingehende Bestimmungsrecht, welche dieser Tätigkeitsstätten als erste Tätigkeitsstätte anzusehen ist. Dabei muss er sich nicht nach Kriterien wie dem Verhältnis des zeitlichen Umfangs der Tätigkeiten (pro Einsatzort) bzw. deren qualitativem Schwerpunkt richten. Diese Kriterien erfahren lediglich dann eine Berücksichtigung, wenn eine entsprechende Festlegung der (ersten) Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber nicht oder nicht klar erfolgt ist.

Werden andere bzw. weitere, zusätzliche Tätigkeitsstätten aufgesucht, können die entsprechenden Aufwendungen als Reisekosten (Fahrtkostenansatz bspw. bei Pkw-Nutzung mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer) angesetzt werden.

- Die zweite, gravierende Änderung im Bereich der Reisekosten bezieht sich auf die **Verpflegungsmehraufwandspauschalen**:
 - Die bislang anzuwendende Staffelung nach Abwesenheitszeiten pro Tag ist deutlich vereinfacht worden, indem ab 2014 bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden pauschal 12,00 € als Verpflegungsmehraufwandspauschale ansatzfähig sind.

- Sofern die Abwesenheit von der Wohnung einen ganzen Arbeitstag (mit Übernachtung) andauert, können 24,00 € in Anspruch genommen werden.
- Ist eine solche Übernachtungssituation gegeben, können für den Tag der An- bzw. Abreise – unabhängig von einer mindestens achtstündigen Abwesenheit – 12,00 € als Verpflegungsmehraufwandpauschale in Anspruch genommen werden.

Weitere Untergliederungen gibt es nun nicht mehr; die Stufe für eine mindestens vierzehnstündige Abwesenheit ist entfallen.

Vorgenannte Verpflegungsmehraufwandpauschalen sind allerdings zu kürzen, sofern der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten gepflegt wird. Der diesbezüglich klassische Fall wäre bspw. die Hotelunterkunft mit Frühstück. Die Kürzungen betragen für das Frühstück 4,80 € sowie für das Mittagessen und das Abendessen jeweils 9,60 €.

Zur Erstellung einer Reisekostenabrechnung kann der im Bereich „Vordrucke“ hinterlegte Formularvordruck genutzt werden.